

I. Information zu Kinderbetreuungszeiten im Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen

Wer erhält Kinderbetreuungszeit im Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen?

Mitglieder des Versorgungswerks, die die Betreuung des Kindes wahrnehmen, können auf Antrag Kinderbetreuungszeit in Anspruch nehmen. Sind beide Elternteile des Kindes Mitglieder des Versorgungswerks, so kann die Kinderbetreuungszeit von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Kinderbetreuungszeit anerkannt werden?

Die Übernahme der Kinderbetreuungszeiten müssen dem Versorgungswerk schriftlich angezeigt und die Geburt mit Vorlage der Geburtsurkunde nachgewiesen werden. Die Antragsfrist zur Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten beträgt 3 Jahren ab der Geburt des Kindes.

Welche Zeiten gelten als Kinderbetreuungszeiten?

Der Zeitraum vom Beginn des gesetzlichen Beschäftigungsverbots gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchuG) bis zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Tag der Geburt des Kindes kann als Kinderbetreuungszeit bei der Beitragsfestsetzung und bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Können während der Kinderbetreuungszeit Beiträge geleistet werden?

Während der Kinderbetreuungszeit besteht die Pflicht zur Beitragsleistung grundsätzlich fort. Wird in diesem Zeitraum jedoch keine Berufstätigkeit ausgeübt und werden keine Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit erwirtschaftet, kann für diese Zeit eine **vollständige Beitragsbefreiung** beantragt werden. Eine **Beitragsbefreiung** muss innerhalb einer **Frist von sechs Monaten nach der Geburt** des Kindes beantragt werden, um eine Rückwirkung ab dem Beginn der Mutterschutzfrist zu bewirken. Später gestellte Anträge können nur zu einer Beitragsbefreiung ab dem Tag des Antragsesinganges führen. Ein entsprechendes Antragsformular ist auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt Formulare → Beitragsangelegenheiten abrufbar.

Die Zahlung von **Zusatzbeiträgen** für das laufende Kalenderjahr ist bis zum zulässigen Höchstbeitrag auch während einer Beitragsbefreiung möglich.

Welche Auswirkungen hat die Anerkennung einer Kinderbetreuungszeit bei der Rentenberechnung?

Die Anerkennung einer Kinderbetreuungszeit vermeidet entstehende Nachteile bei der Berechnung von Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten. Ein Nachteil kann sich für die Bewertung der Zurechnungszeit ergeben. Dies ist die Zeit zwischen dem Eintritt des Leistungsfalles (Berufsunfähigkeit bzw. Tod des Mitgliedes bei Hinterbliebenenrenten) und der Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres, die mit dem persönlichen Zurechnungsquotienten belegt wird, der sich im Wesentlichen aus dem bis zum vorzeitigen Leistungsfall gezahlten Durchschnittsbeitrag ergibt. Durch die Zahlung von niedrigeren als den bisher üblichen bzw. eine Nichtzahlung von Beiträgen während der Kinderbetreuungszeit sinkt der Durchschnitt. Durch „Ausklammerung“ der anerkannten Kinderbetreuungszeit für die Ermittlung des durchschnittlichen Beitragsquotienten zur Belegung der Zurechnungszeit wird erreicht, dass dieser Quotient auf dem Niveau bleibt, das vor der Kinderbetreuungszeit bestanden hat. Sollte im Ausnahmefall der Quotient mit den Beiträgen für die Zeit der Kinderbetreuung höher sein, würde der höhere Wert für die Zurechnungszeit zugrunde gelegt (Günstigerprüfung). Rentenrechtliche Auswirkungen der Kinderbetreuung können erst bei Renten-einweisung verbindlich beurteilt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0211 179369-0.

II. Information zu Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Mitglieder des Versorgungswerks der Steuerberater in Hessen

2008 war, veranlasst durch ein Urteil des Bundessozialgerichtes (AZ: B13 R 64/06 R), die gesetzliche Rentenversicherung verpflichtet worden, Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen anzuerkennen. In der Folge hatte der Gesetzgeber die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB VI) so geändert, dass sie der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts genügen. Damit erkennt die gesetzliche

Rentenversicherung nunmehr auch das Recht auf Kindererziehungszeiten von Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen an. Mitglieder des Versorgungswerks können allein aufgrund der Erziehung von Kindern einen Anspruch auf eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) haben, wenn die Mindestversicherungszeit von 60 Monaten erfüllt ist. Für Kindererziehungszeiten bekommen Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung sogenannte Entgeltpunkte, das heißt: sie wirken sich unmittelbar auf diese Wartezeit von 60 Monaten und Ihre Rentenhöhe aus, auch ohne tatsächliche Beitragsleistung. Als Berechnungsgrundlage dient hierbei der Durchschnittsverdienst aller Versicherten. Der Antrag zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann von den Internetseiten der DRV heruntergeladen werden.

Wer erhält Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Jedes kindererziehende Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung kann bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten beantragen, wenn diese in dem jeweiligen Versorgungswerk nicht systematisch vergleichbar wie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Bei dem Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen findet keine derartige systematisch vergleichbare Berücksichtigung statt, was nach der einschlägigen Rechtsprechung nicht zu beanstanden ist.

Welche Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt?

Für Kinder, die ab 01.01.1992 geboren sind, werden bis zu 36 Kalendermonate, für davor geborene Kinder bis zu 24 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt angerechnet.

Wem wird die Kindererziehungszeit angerechnet?

Kindererziehungszeiten können für denselben Zeitraum jeweils nur einem Elternteil zugeordnet werden, entweder der Mutter oder dem Vater. Bei gemeinsamer Erziehung des Kindes durch die Mutter und den Vater werden die Erziehungszeiten grundsätzlich dem Elternteil angerechnet, der das Kind überwiegend erzieht. Lassen sich überwiegende Erziehungsanteile eines Elternteils objektiv nicht feststellen, sind die Erziehungszeiten bei der Mutter anzurechnen. Die Eltern können durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung aber auch bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungszeiten zuzuordnen sind. Die Zuordnung kann hierbei auf einen Teil der Erziehungszeiten beschränkt werden.

Welche Voraussetzung hat die Gewährung einer Rente aufgrund von Kindererziehungszeiten?

Die Erfüllung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Beitragsmonaten ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rentenzahlung. Wenn die Mindestversicherungszeit von 60 Monaten nicht erreicht wird, können auf Antrag freiwillig Beiträge nachgezahlt werden.

Unter welchen Voraussetzungen können fehlende Beitragsmonate nachgezahlt werden?

Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen können seit August 2010 jederzeit freiwillige Beiträge an die DRV zahlen, da mit Inkrafttreten des dritten SGB IV-Änderungsgesetzes die Hinderungsvorschrift des § 7 Abs. 2 SGB VI gestrichen wurde.

Lediglich für rentennahe Jahrgänge gibt es zeitlich befristete Übergangsregelungen, damit auch dieser Personenkreis die notwendigen Wartezeiten erfüllen kann:

- 1. Geburt des Versicherten bis einschließlich 01.09.1950:** Eine Nachzahlung von Beiträgen an die DRV gemäß § 282 Abs. 2 SGB VI war nur noch bis zum 31.12.2015 möglich.
- 2. Geburt zwischen dem 02.09.1950 und dem 31.12.1954:** die bisherige Regelung des § 208 SGB VI gilt materiell weiter (jetzt § 282 Abs. 1 SGB VI). Das bedeutet, diese Gruppe kann frühestens sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze so viele freiwillige Beiträge nachzahlen, die zum Erreichen der Wartezeit von 60 Monaten nötig sind.
- 3. Geburt ab dem 01.01.1955:** Freiwillige Beiträge können jederzeit und auch über die Grenze von 60 Monaten nachgezahlt werden.

In welcher Höhe und mit welcher Zahlungsfrist hat die Nachzahlung zu erfolgen?

Nachzuzahlen ist der zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltende Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, um die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten aufzufüllen. Der Mindestbeitrag beläuft sich im Jahr 2016 auf 84,15 €. Freiwillige Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr können bis zum 31. März des Folgejahres gezahlt werden.

Lohnt sich die Nachzahlung von Beiträgen zur Erfüllung der Wartezeit?

Die Beantwortung dieser Frage hängt vom Einzelfall ab. Die zuständige Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung kann dies anhand des individuellen Rentenkontos beurteilen.

Wer zahlt die Rente für die Kindererziehungszeiten?

Sofern die versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, haben Sie einen Anspruch auf eine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen rechnet keine Leistungen anderer Versorgungsträger an.

Diese Angaben dienen einer allgemeinen Information. Bei Einzelfragen zur Anerkennung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit der Deutschen Rentenversicherung.

Für Fragen zu der von uns zu gewährenden Kinderbetreuungszeit stehen wir auch tele-fonisch gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0211 179369-0.

Freundliche Grüße

Ihr Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen